

Der Geschäftsverteilungsplan der Rechtspfleger/innen wird

mit Wirkung ab 01.03.2023

geändert und lautet ab dem genannten Zeitpunkt wie folgt:

A: Bestimmung der Zuständigkeit

1. Allgemeine Regeln

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen, Schuldners bzw. in der Klage- oder Antragschrift genannten Beklagten oder Antragsgegners bei richtiger Schreibweise zu bestimmen.

Maßgebend ist betreffend

a) eine natürliche Person: das erste Wort des Nachnamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

<i>An den Benken</i>	<i>B</i>
<i>Freiherr von Landskron</i>	<i>L</i>
<i>Meyer zu Bexten</i>	<i>M</i>
<i>Große Katemann</i>	<i>G</i>
<i>El Mahmoudi</i>	<i>M</i>
<i>de Bakker</i>	<i>B</i>
<i>Müller gen. Schmidt</i>	<i>M</i>

b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist: der erste Eigenname;

Beispiele:

<i>Möbelhaus Nagel GmbH & Co. KG</i>	<i>N</i>
<i>Bocholter Eisenhütte, Inh. Frank Kolde</i>	<i>K</i>
<i>Autohaus Ungermann, Inh. Ingo Holdt</i>	<i>U</i>

c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:

der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

Beispiele:

<i>Hotel Waldesruh GmbH & Co. KG</i>	<i>H</i>
<i>IT-Service Rhede GmbH</i>	<i>I</i>
<i>Bocholter Steuerberatung GmbH</i>	<i>B</i>
<i>Volksbank Isselburg e.G.</i>	<i>V</i>

d) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts:

der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

<i>Bundesrepublik Deutschland</i>	<i>D</i>
<i>Land Nordrhein-Westfalen</i>	<i>N</i>
<i>Kreis Borken</i>	<i>B</i>
<i>Stadt Isselburg</i>	<i>I</i>
<i>Pfarrgemeinde St. Pankratius Bocholt</i>	<i>B</i>
<i>Stadtsparkasse Rhede</i>	<i>R</i>

e) eine sonstige juristische Person oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nichtrechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt:

der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

Beispiele:

<i>Familienstiftung Schulz</i>	<i>S</i>
<i>Kleingärtnerverein Rhede</i>	<i>K</i>
<i>Deutsche Telekom AG</i>	<i>D</i>

g) einen Insolvenz- oder Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger: der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;

h) Betrifft das Verfahren mehrere Personen, so ist auf den nach den vorstehenden Regeln bestimmten ersten Beteiligtnamen nach dem Alphabet abzustellen.

2. Familienachen

Für Familiensachen gilt unabhängig von der verfahrensrechtlichen Stellung der Beteiligten als Antragsteller, Antragsgegner oder sonstigem Beteiligten abweichend von den Grundsätzen gemäß Ziffer 1. folgende Regelung:

a) Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Buchstaben ist der gemeinsame Familienname der Beteiligten maßgeblich. Existiert kein gemeinsamer Familienname

der Beteiligten, jedoch gemeinsame Kinder, so ist auf deren Familiennamen abzustellen. Im Übrigen ist auf den Nachnamen des Antragsgegners bzw. Beklagten abzustellen.

b) In Verfahren unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, eines Bundeslandes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft im Zusammenhang mit Ansprüchen aus übergegangenem Recht ist auf den Familiennamen des vormaligen Rechtsinhabers abzustellen.

c) Im Übrigen geltend die unter A 1. genannten Grundsätze entsprechend.

B:

Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts

- nach gesondertem Geschäftsverteilungsplan -

C:

Dezernat I:

1.	Sachen nach dem Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG NRW).
2.	Sachen, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besonderen Regelungen bestehen.
Rechtspflegerin Kaufhold	
Vertreter/in:	zu 1. Rechtspfleger Weidemann Zu 2. Rechtspflegerin Matschke

Dezernat II:

1.	Sachen des Betreuungsgerichts mit dem Anfangsbuchstaben H, T bis Z des/der Betroffenen.
2.	Zwangsversteigerungssachen mit den Endziffern 5, 6, und 7.
3.	Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht anderweitig zugewiesen sind.
Rechtspflegerin Matschke	

Vertreter:	zu 1.: Rechtspfleger Weidemann bezüglich der Anfangsbuchstaben T-Z Rechtspflegerin Epping bezüglich des Anfangsbuchstaben H zu 2.: Rechtspflegerin Munkert. zu 3.: Rechtspflegerin Kaufhold,
------------	--

Dezernat III:

1.	Hinterlegungssachen.
2.	Güterrechtsregistersachen.
3.	Urkundssachen I bis III
4.	Sachen des Betreuungsgerichts mit dem Anfangsbuchstaben L bis St. des/der Betroffenen.
5.	Zwangsvollstreckungs-M-Sachen mit den Endziffern 1, 2, 3
6.	Beratungshilfesachen sowie die Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts , in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt E) getroffenen besonderen Regelung.
7.	Gruppenleiter der Abteilungen 1, 3, 5, 6, 8, 10, 18, 20, 23, 24, 25, 28 und 38.
Rechtspfleger Weidemann	
Vertreter:	zu 1, 2. und 3.: Rechtspflegerin Kaufhold, zu 4.: Rechtspflegerin Epping bezüglich der Anfangsbuchstaben L bis R, Rechtspflegerin Matschke bezüglich des Anfangsbuchstaben S, Rechtspflegerin Wolf bezüglich der Anfangsbuchstaben Sch - St zu 5. Rechtspflegerin Munkert Zu 6.: siehe besondere Regelung in Abschnitt E). zu 7: Rechtspflegerin Tilgner,

Dezernat IV:

1.	Sachen des Betreuungsgerichts mit dem Anfangsbuchstaben C bis G, I bis K des/der Betroffenen.
2.	Zwangsvollstreckungs-M-Sachen mit den Endziffern 4 und 5

3.	Beratungshilfesachen sowie die Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts , in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt E) getroffenen besonderen Regelung.
	Rechtspflegerin Epping
Vertreter:	zu 1.: Rechtspflegerin Matschke Zu 2. Rechtspflegerin Munkert Zu 3.: siehe besondere Regelung in Abschnitt E).

Dezernat V:

1.	Grundbuchsachen der Grundbücher von Mussum, Rhede, Werth, Biemenhorst, Isselburg, Bocholt EZ 9,0,1, 2
2.	Abwicklung der Konkursachen und Vergleichssachen zur Abwendung des Konkurses sowie Verteilungssachen
	Rechtspfleger Fischer
Vertreter:	zu 1.: Rechtspflegerin Munkert bezüglich der Grundbücher von Rhede, Rechtspflegerin Tebrügge bezüglich der Grundbücher Bocholt EZ 9, 0, 1, 2 und Isselburg, Rechtspflegerin Tilgner bezüglich der Grundbücher Mussum, Werth und Biemenhorst, zu 2.: Rechtspflegerin Kaufhold

Dezernat VI:

1.	Nachlass- und Teilungssachen mit den Anfangsbuchstaben K bis S der Erblasserin/des Erblassers einschließlich der Aufnahme von Erbscheinanträgen für auswärtige Gerichte.
2.	Zwangsversteigerungssachen mit den Endziffern 8, 9, 0 und 1.
3.	Strafsachen mit den Endziffern 6 bis 0.
4.	Grundbuchsachen der Grundbücher von Barlo, Suderwick und Vehlingen
	Rechtspflegerin Mölders
Vertreter:	zu 1..: Rechtspflegerin Tilgner bezüglich der Anfangsbuchstaben K bis R, Rechtspflegerin Nitsche bezüglich des Anfangsbuchstaben S zu 2.:

	Rechtspflegerin Munkert, zu 3.: Rechtspflegerin Wolf. Zu 4.: Rechtspflegerin Tilgner
--	--

Dezernat VII:

1.	Beratungshilfesachen sowie die Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts , in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt E) getroffenen besonderen Regelung.
2.	Zwangsvollstreckungs-M-Sachen mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0.
3.	Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben A bis R nach dem Alphabet ersten Antragsgegner bzw. Betroffenen bzw. Beklagten (ausschließlich solcher Tätigkeiten, die auf den Beamten des mittleren Dienstes übertragen wurden).
4.	Beratungshilfesachen (Aktenbearbeitung) – kein Publikumsverkehr – mit den Buchstaben A bis P.
5.	Zwangsversteigerungssachen mit den Endziffern 2, 3 und 4.
6.	Zwangsverwaltungssachen mit sämtlichen Endziffern.
7.	Grundbuchsachen der Grundbücher von Bocholt mit den Endziffern 3, 4 und 5 und Spork.
	Rechtspflegerin Munkert
Vertreter:	zu 1.: siehe besondere Regelung in Abschnitt E), zu 2.: Rechtspfleger Weidemann, zu 3 und 4.: Rechtspflegerin Nitsche zu 5. und 6. Rechtspflegerin Matschke zu 7.: Rechtspfleger Fischer

Dezernat VIII:

1.	Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben S bis Z nach dem Alphabet ersten Antragsgegner bzw. Betroffenen bzw. Beklagten (ausschließlich solcher Tätigkeiten, die auf den Beamten des mittleren Dienstes übertragen wurden).
2.	Beratungshilfesachen (Aktenbearbeitung) – kein Publikumsverkehr – mit den Buchstaben Q bis Z.

3.	Beratungshilfesachen sowie die Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts , in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung.
4.	Nachlass- und Teilungssachen mit den Anfangsbuchstaben T bis Z der Erblasserin/des Erblassers einschließlich der Aufnahme von Erbscheinanträgen für auswärtige Gerichte.
5.	Sachen der detachierten Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt.
Rechtspflegerin Nitsche	
Vertreter:	zu 1. und 2.: Rechtspflegerin Munkert, zu 3.: siehe besondere Regelung in Abschnitt E), Zu 4. und 5.: Rechtspflegerin Mölders,

Dezernat IX:

1.	Zivilprozesssachen mit den Buchstaben L bis Z des nach dem Alphabet ersten Beklagten.
2.	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland.
3.	Aufgebotssachen als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ausschließlicher Rechtspflegerzuständigkeit gemäß §§ 433 ff. FamFG, 3 Nr. 1 c RPfIG n.F.
4.	Grundbuchsachen der Grundbücher von Anholt und Bocholt EZ 6, 7 und 8.
Rechtspflegerin Tebrügge	
Vertreter:	zu 1., 2. und 3.: Rechtspflegerin Wolf, zu 4.: Rechtspfleger Fischer

Dezernat X:

1.	Nachlass- und Teilungssachen mit den Anfangsbuchstaben A bis J der Erblasserin/des Erblassers einschließlich der Aufnahme von Erbscheinanträgen für auswärtige Gerichte.
2.	Grundbuchsachen der Grundbücher von Heelden, Hemden, Herzebocholt, Holtwick, Liedern, Lowick und Stenern
3.	Gruppenleiterin der Abteilungen 2, 4, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19 ,21,23 und 37.
Rechtspflegerin Tilgner	
Vertreter:	zu 1.:

	Rechtspflegerin Mölders bezüglich der Anfangsbuchstabe A bis H, Rechtspflegerin Nitsche bezüglich der Anfangsbuchstaben I und J, zu 2.: Rechtspfleger Fischer , zu 3.: Rechtspfleger Weidemann
--	---

Dezernat XI:

1.	Strafsachen mit den Endziffern 1 bis 5.
2.	Zivilprozesssachen mit den Buchstaben A bis K des nach dem Alphabet ersten Beklagten.
3.	Beratungshilfesachen sowie die Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts , in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt E) getroffenen besonderen Regelung.
4.	Sachen des Betreuungsgerichts mit den Anfangsbuchstaben A und B des/der Betroffenen
	Rechtspflegerin Wolf
Vertreter:	zu 1.: Rechtspflegerin Mölders, zu 2.: Rechtspflegerin Tebrügge, zu 3.: siehe besondere Regelung in Abschnitt E). zu 4.: Rechtspfleger Weidemann

D: Allgemeine Vertretung:

Im Verhinderungsfall der Vertreterin/des Vertreters wird die weitere Vertretung in folgender Reihe als Ringvertretung vorgenommen (Ringvertretung: 1. durch 2., 2. durch 3. usw.):

- 1.) Rechtspfleger Fischer,
- 2.) Rechtspflegerin Tilgner,
- 3.) Rechtspflegerin Mölders,
- 4.) Rechtspflegerin Epping,
- 5.) Rechtspflegerin Nitsche,
- 6.) Rechtspflegerin Wolf,
- 7.) Rechtspflegerin Tebrügge,
- 8.) Rechtspflegerin Munkert,

- 9.) Rechtspfleger Weidemann,
- 10.) Rechtspflegerin Matschke,
- 11.) Rechtspflegerin Kaufhold
- 12.) Rechtspfleger Fischer usw.

Rechtspflegerin Matschke, Rechtspflegerin Munkert und Mölders sind nicht Ringvertreter, soweit Hinterlegungssachen betroffen sind.

E: Besondere Regelungen hinsichtlich der persönlich erscheinenden Antragsteller/innen in Beratungshilfesachen (Publikumsverkehr)

Die Bearbeitung von Beratungshilfesachen, in denen der/die **Antragsteller/in persönlich erscheint sowie die Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts** erfolgt im Rahmen einer täglichen Rotation. Die Bearbeitung erfolgt an den einzelnen Wochentagen wie folgt:

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Montag	Munkert	Munkert (nur Eilsachen)
Dienstag	Weidemann	Weidemann (nur Eilsachen)
Mittwoch	Epping	Weidemann (nur Eilsachen)
Donnerstag	Nitsche	Munkert
Freitag	Wolf	Wolf (nur Eilsachen)

Die Vertretung erfolgt wie folgt:

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Montag	Weidemann	Weidemann (nur Eilsachen)
Dienstag	Epping	Munkert (nur Eilsachen)
Mittwoch	Munkert	Munkert (nur Eilsachen)
Donnerstag	Munkert	Weidemann
Freitag	Weidemann	Weidemann (nur Eilsachen)

Im Verhinderungsfall des/r Vertreters/in erfolgt die weitere Vertretung durch die weiteren in Beratungshilfesachen tätigen Kräfte in gegenseitiger Absprache.

F: Sitzungstage

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	Mittwoch jeder Woche
---	----------------------

Konkurs- und Vergleichssachen

Mittwoch jeder Woche

G: Regelung der Vertretung im Einzelfall

Sollte im Einzelfall eine andere Vertretung, insbesondere bei der Ringvertretung, sich als zweckmäßig oder notwendig erweisen, so kann eine anderweitige Vertretung angeordnet werden.

In Vertretung

Dr. Nienhaus